

Wintersemester 2019/2020

Vorlesung Schulrecht

Vorlesungsbegleiter Nr. 11 (9.1. 2020)

Hinweise zu den Fällen von Kapitel § 6

1. Ein 13-jähriger ist noch nicht strafmündig (§ 19 StGB). Ihm fehlt die Schuldfähigkeit. Daher fehlt seiner Tat das rechtliche Merkmal „Schuld“. Ein 15-jähriger ist Jugendlicher, § 1 Abs. 2 JGG. Er ist unter den Voraussetzungen des § 3 JGG schuldfähig und für seine Tat strafrechtlich verantwortlich. Ein 18-jähriger ist Heranwachsender, § 1 Abs. 2 JGG. Er ist grundsätzlich wie ein über 21-jähriger Erwachsener strafrechtlich uneingeschränkt verantwortlich. Das Jugendstrafrecht ist auf seine Tat aber teilweise anzuwenden, vgl. § 105 JGG. Die Tat, die T gegen O begangen hat, ist eine Körperverletzung (§ 223 StGB).
2. T hat zum Nachteil der O eine Beleidigung begangen, § 185 StGB. Außerdem enthält die Bemerkung auch eine Beleidigung zum Nachteil des Freundes der O („Nazi“).
3. Die Straftat des T heißt „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ und ist in § 201 a StGB geregelt. Die Herstellung der Aufnahme ist strafbar gem. § 201 a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Das Einstellen der Aufnahme ins Internet ist strafbar nach § 201 a Abs. 1 Nr. 2 StGB und nach § 201 a Abs. 2 StGB.
4. Die ständige Wiederholung der Angriffe gegen O ist eine Straftat, die inoffiziell „Stalking“ genannt wird und im Strafgesetzbuch im § 238 StGB als „Nachstellung“ unter Strafdrohung gestellt ist. Im Fall des Suizids des O ist der qualifizierte Straftatbestand § 238 Abs. 3 StGB erfüllt.
5. Die Androhung der Prügel ist der Versuch (§ 22 StGB) einer Nötigung (§ 240 StGB) und einer Erpressung (§ 253 StGB). Die Entwendung des Handys ist ein in Mittäterschaft (§ 25 Abs. 2 StGB) begangener Raub (§ 249 StGB). Zugleich erfüllt die Tat die Voraussetzungen eines Diebstahls (§ 242 StGB) und einer Nötigung (§ 240 StGB).
6. Diese Tat ist grundsätzlich nicht strafbar, sofern das „Ranking“ keine ehrenrührigen Aussagen über Lehrer enthält. Anderenfalls (z. B. „Lehrer X stinkt immer so stark nach Schweiß, dass nach der Unterrichtsstunde bei ihm erst einmal alle Fenster eine Viertelstunde lang geöffnet werden müssen“) kann es als üble Nachrede (§ 186 StGB) oder sogar als Verleumdung (§ 187 StGB) strafbar sein.

7. T hat eine Urkundenfälschung begangen, § 267 StGB. Das ist auch der Fall, wenn T tatsächlich krank gewesen ist.

8. Rauschgiftdelikte sind nicht im StGB, sondern im BtMG geregelt. Der Verkauf von Haschisch ist als Handeltreiben mit Betäubungsmitteln gem. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG strafbar. Strafbar ist darüber hinaus auch bereits der unerlaubte Besitz von Haschisch, § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG.

9. Die Schüler haben Beleidigung (§ 185 StGB), Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 1 Alt. 2 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) begangen. Auf Grund ihrer Alkoholisierung waren sie aber nicht schuldfähig, § 20 StGB. Dennoch sind sie strafbar und zwar wegen „Vollrausch“, § 323 a StGB.

10. Die Ohrfeige ist eine Körperverletzung im Amt (§§ 223, 340 StGB).

Allerdings ist die erste Ohrfeige durch Notwehr (§ 32 StGB) gerechtfertigt und daher nicht strafbar. O hat die Ehre des T rechtswidrig angegriffen. Die Ohrfeige ist die erforderliche Verteidigung gegen diesen Angriff.

Die zweite Ohrfeige (Abwandlung) nach Unterrichtsende ist nicht durch Notwehr gerechtfertigt. Denn der Angriff des O war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gegenwärtig. Die Ohrfeige ist auch nicht anderweitig gerechtfertigt, da Lehrer kein Züchtigungsrecht haben, vgl. § 63 Abs. 1 S. 4 BbgSchulG.

11. Der L hat sich wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar gemacht, § 323 c StGB. Die Situation, in der O sich befand, war ein „Unglücksfall“. L hat die erforderliche Hilfe nicht geleistet. Begründet ist auch eine Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Körperverletzung durch Unterlassen (§§ 223, 27, 13 StGB). Die gesetzlich verankerte Aufsichtspflicht des L (§ 67 Abs. 2 S. 4 BbgSchulG) begründet eine „Garantenstellung“. Diese ist die Basis der Erfolgsverhinderungspflicht im Sinne des § 13 Abs. 1 StGB. L hat sich daher wegen Beihilfe durch Unterlassen zu der von A und B begangenen Körperverletzung strafbar gemacht. Täter der Körperverletzung sind die Schüler A und B, L hat ihnen bei ihrer Tat durch seine Untätigkeit Hilfe geleistet, § 27 StGB.

12. Sexuelle Handlungen des Lehrers mit Schülerinnen sind strafbar nach § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB (unter 16 Jahre), nach § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB (unter 18 Jahre) und nach § 176 Abs. 1 StGB (unter 14 Jahre).

Bei sexuellen Handlungen mit Schülern, die das 16. Lebensjahr schon vollendet haben, hängt die Strafbarkeit des Lehrers davon ab, dass er seine Stellung und die damit verbundene Abhängigkeit der Schülerin/des Schülers ausgenutzt hat, § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB.